

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



48. Jahrgang

16.01.2019

Nr. 1

Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
2. Bekanntmachung der Einladung zur gemeinsamen Versammlung der Jagdgenossenschaften Sythen-Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Sythen-Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld
3. Bekanntmachung der Einladung zur gemeinsamen Versammlung der Jagdgenossenschaften Lippr. Dorf-Freiheit, -Eppendorf, -Tannenberg-Holt und -Kusenhorst
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Lippr. Dorf-Freiheit, -Eppendorf, -Tannenberg-Holt und -Kusenhorst
4. Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Annaberg-Bergbossendorf
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Annaberg-Bergbossendorf
5. Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Holtwick
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Holtwick
6. Bekanntmachung der Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Haltern-Hennewig
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Hennewig
7. Bekanntmachung der Einladung zur gemeinsamen Versammlung der Jagdgenossenschaften Hullern-Antrup und Haltern-Westrup
hier: Bekanntmachung der Jagdgenossenschaften Hullern-Antrup und Haltern-Westrup
8. Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des Regionalverband Ruhr (RVR):
Festlegung des Wegeverlaufs für den Fernwanderweg „Hohe Mark Steig“

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

9. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
10. Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Lochtrup“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
11. Planfeststellung für den Neubau einer ca. 23 km langen Erdgastransportleitung DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne
Erörterungstermin

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Öffentliche Bekanntmachung der Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Stromlieferung zum Allgemeinen Tarif erfolgt auf Basis der Strom-Grundversorgungsverordnung – StromGVV vom 26.10.2006, die zuletzt durch Artikel 9 der Verordnung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034) geändert worden ist und der dazugehörenden „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Haltern am See GmbH“. Die Preisänderung erfolgt auf Grundlage von § 5 Abs. 2 und § 5a StromGVV. Die neuen Preise der Grund- und Ersatzversorgung ab 1. März 2019 entnehmen Sie bitte dem folgenden Preisblatt. Über die vorgenannten Änderungen informieren wir Sie auch schriftlich in ausführlicher Form.

Ihre

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

Für die Versorgung mit Strom in Niederspannung im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab 1. März 2019:

Allgemeiner Tarif		netto ¹⁾		brutto ²⁾	
1. Haushaltsbedarf	Arbeitspreis	24,23	28,83	Cent / kWh	
	Grundpreis	84,00	99,96	Euro / Jahr	
2. Landwirtschaftsbedarf	Arbeitspreis	24,63	29,31	Cent / kWh	
	Grundpreis	114,00	135,66	Euro / Jahr	
3. Gewerbebedarf (gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf inkl. Baustrom)	Arbeitspreis	24,93	29,67	Cent / kWh	
	Grundpreis	114,00	135,66	Euro / Jahr	
4. Ersatzversorgung für Nicht-Haushaltskunden ³⁾	Arbeitspreis	25,33	30,14	Cent / kWh	
	Grundpreis	144,00	171,36	Euro / Jahr	

¹⁾ verbrauchsabhängige Preise in Cent/kWh enthalten

- Belastungen aus dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG-Umlage; 6,405 Cent/kWh ab 1.1.2019)
- Belastungen aus dem Gesetz zum Schutz der Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG; 0,280 Cent/kWh ab 1.1.2019)
- Sonderumlage gemäß § 19 StromNEV (0,305 Cent/kWh ab 1.1.2019)
- Offshore-Netzumlage gemäß § 17f Abs.5 EnWG (0,416 Cent/kWh ab 1.1.2019)
- Umlage für abschaltbare Lasten gemäß § 18 AbLaV (0,005 Cent/kWh ab 1.1.2019)
- Regelsatz der Stromsteuer (zzt. 2,05 Cent/kWh)

²⁾ Werte aus Übersichtlichkeitsgründen z.T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die Umsatzsteuer (19%) zum Rechnungsbetrag.

³⁾ Kunden mit landwirtschaftlichem, gewerblichen oder beruflichem Bedarf bei einem Jahresverbrauch von mehr als 10.000 kWh

Haltern am See, den 4. Januar 2019

Stadtwerke Haltern am See GmbH

Bekanntmachung

Gemeinsame Versammlung der Jagdgenossenschaften Sythen-Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld

Die Einladung zur gemeinsamen Versammlung der Jagdgenossenschaften Sythen-Lehmbraken und Frett-Uphuser Feld

**am Montag, dem 04. Februar 2019, um 20:00 Uhr,
in der Gaststätte Pfeiffer, Am Wehr 71, Haltern am See**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung.
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung.
4. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2019 und 2020.
5. Regelungen zum Datenschutz.
6. Ermächtigung des Jagdvorstandes zur verbindlichen Regelung etwaiger Grenzänderungen zu angrenzenden Eigenjagdbezirken.
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 u. 2020.
8. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Die Jagdvorsteher

gez. Unterschrift

(Hubertus Schulte-Uphusen)
JG Sythen-Lehmbraken

gez. Unterschrift

(Georg Dopp)
JG Frett-Uphuser Feld

Bekanntmachung

Gemeinsame Versammlung der Jagdgenossenschaften
Lippr. Dorf-Freiheit, -Eppendorf, -Tannenberg-Holt und -Kusenhorst

Die Einladung zur gemeinsamen Versammlung der Lippramsdorfer Jagdgenossenschaften

**am Dienstag, dem 05. Februar 2019, um 20:00 Uhr,
in der Gaststätte Himmelmann, Dorstener Str. 650, in Haltern -Lippramsdorf**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung.
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung.
4. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2019 und 2020
5. Regelungen zum Datenschutz.
6. Aufnahme eines Mitpächters in den laufenden Jagdpachtvertrag für Tannenberg-Holt.
7. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 u. 2020
8. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Der (gemeinsame) Jagdvorsteher

gez. Unterschrift

(Wilhelm Koch

Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaft
Annaberg-Bergbossendorf

Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Annaberg-Bergbossendorf

**am Mittwoch, dem 06. Februar 2019, um 20:00 Uhr,
in der Gaststätte „Annaberger Hof“, Annaberg 21, Haltern am See**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung.
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung.
4. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2019 und 2020
5. Regelungen zum Datenschutz.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 u. 2020
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Der Jagdvorsteher

gez. Unterschrift

(Hubertus Koch

Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaft
Holtwick

Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Holtwick

**am Donnerstag, dem 07. Februar 2019, um 20:00 Uhr,
in der Gaststätte „Uhlenhof“, Holtwicker Str. 420, in Haltern am See**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung.
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung.
4. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2019 und 2020
5. Regelungen zum Datenschutz.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 u. 2020
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Der Jagdvorsteher

gez. Unterschrift

(Bernd Schulte-Lünzum)

Bekanntmachung

Versammlung der Jagdgenossenschaft
Haltern-Hennewig

Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Haltern-Hennewig

**am Donnerstag, dem 14. Februar 2019, um 20:00 Uhr,
in der Gaststätte „Haus Sundern“, Sundernstr. 130, in Haltern am See**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung.
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung.
4. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2019 und 2020
5. Regelungen zum Datenschutz.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 u. 2020
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Der Jagdvorsteher

gez. Unterschrift

(Johannes Eickhoff)

Bekanntmachung

Gemeinsame Versammlung der Jagdgenossenschaften Hullern-Antrup und Haltern-Westrup

Die Einladung zur gemeinsamen Versammlung der Jagdgenossenschaften Hullern-Antrup und Haltern-Westrup

am Dienstag, dem 19. Februar 2019, um 19:30 Uhr,

in der Gaststätte Kuhlmann, Hauptstr. 33, in 45721 Haltern-Hullern,

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Tagesordnung:

1. Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Erstellung der Anwesenheitsliste.
2. Verlesung der Niederschrift über die letzte Versammlung.
3. Kassenbericht, Bericht der Kassenprüfer und Entlastung.
4. Bestellung der Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter für die Geschäftsjahre 2019 und 2020.
5. Regelungen zum Datenschutz.
6. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan 2019 u. 2020.
7. Verschiedenes

Alle Jagdgenossen (§ 9 BJG) sind zu der Versammlung ihrer Jagdgenossenschaft herzlich eingeladen. Miteigentümer und juristische Personen können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Jeder Jagdgenosse kann sich durch eine andere volljährige und geschäftsfähige Person vertreten lassen. Bevollmächtigte haben eine schriftliche Vollmacht vor Beginn der Versammlung dem Versammlungsleiter vorzulegen.

Die Jagdvorsteher

gez. Unterschrift

(Burkhard Fry)
JG Hullern-Antrup

gez. Unterschrift

(Hubertus Natrop)
JG Haltern-Westrup

**Öffentliche Bekanntmachung des Sauerländischen Gebirgsvereins (SGV) und des
Regionalverband Ruhr (RVR):
Festlegung des Wegeverlaufs für den Fernwanderweg „Hohe Mark Steig“**

In Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem Regionalverband Ruhr soll der „Hohe Mark Steig“ mit insgesamt fünf Sondermarkierungszeichen ausgezeichnet werden.

Der 150 km lange Hauptweg ist konzipiert als zertifizierter Fernwanderweg und verläuft in 6 Etappen von Olfen bis Wesel. Die Streckenlänge beläuft sich auf ca. 150 km für den Hauptweg und ca. 100 km für Neben- und Zuwege.

Laut § 65 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturchutzgesetz – LNatSchG NRW) in der derzeit gültigen Fassung vom 15.11.2016 in Verbindung mit § 19 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturchutzgesetzes (DVO-LNatSchG), in Kraft getreten am 25.11.2016, ist die zur Markierung von Wanderwegen befugte Organisation, hier der SGV, verpflichtet, vor der Festlegung neuer Wanderwege die betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer sowie Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer und deren Verbände, Gemeinden, unteren Naturschutzbehörden, Träger der Naturparke und den Landesbetrieb Wald und Holz ins Benehmen zu setzen.

Innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen der Bekanntmachung wird den betroffenen Grundstückseigentümerinnen und -eigentümern sowie den Grundstücksbesitzerinnen und -besitzern unter Angabe der betroffenen Flurstücksnummer die Gelegenheit gegeben, Einblick in die Kartenwerke zu nehmen sowie schriftliche Stellungnahmen abzugeben.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Henrike Pirillo zur Verfügung: Telefon 02931 - 52 48 46 oder per E-Mail h.pirillo@sgv.de.

Online Einblick in das Kartenwerk erhalten Sie unter www.sgv.de bzw. in der SGV Geschäftsstelle in Arnsberg (Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg).

Arnsberg, den 11.01.2019

SGV, gez. Christian Schmidt

Geschäftsführer



B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 144 „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ der Stadt Haltern am See

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 29.11.2018 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 144 der Stadt Haltern am See „Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See“ im Ortsteil Haltern-Sythen, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachgutachten werden zum Zwecke der Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gebilligt.

Die öffentliche Auslegung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen vorzunehmen.“

Ziel und Zweck

Mit der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes soll die Erweiterung des bestehenden Camping- und Wochenendplatzes / „Freizeitpark Dülmener See“ planungsrechtlich im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB gesichert werden. Auf diese Weise werden dem Betreiber dringend benötigte Entwicklungs- und zugleich Modernisierungsmöglichkeiten zugestanden, die aus einer konstant hohen Nachfrage im Bereich Naherholung und Tourismus resultieren. Die Stadt Haltern am See entspricht damit der eigenen Zielsetzung, den Freizeit-, Naherholungs- und Tourismusstandort weiter zu entwickeln und zu stärken.

Räumliche Lage des Plangebietes und der externen Kompensationsflächen

Das Plangebiet liegt im Nordosten der Stadt Haltern am See im Ortsteil Sythen. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes schließt unmittelbar östlich und südlich an den bestehenden Camping- und Wochenendplatz „Freizeitpark Dülmener See“ an.

Es handelt sich um eine Fläche von 4,9 ha und umfasst folgende Flurstücke:

- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 44: Flurstücke 31, 32, 74 und 125 jeweils teilweise und das Flurstück 124 vollständig.
- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 45: Flurstücke 10, 21 und 22 jeweils teilweise.

Der genaue Geltungsbereich ist den beigefügten Übersichtsplänen durch eine gestrichelte Linie zu entnehmen.

Der mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verbundene Eingriff in Natur und Landschaft wird auf externen Flächen ausgeglichen (sog. „Kompensationsflächen“). Diese Kompensationsflächen befinden sich in Bezug auf den Waldausgleich zum einen in Haltern am See:

- Gemarkung Haltern-Kirchspiel, Flur 44, Flurstück 74 mit 9.889 qm, Flurstück 75 mit 243 qm und Flurstück 125 mit 39.861 qm (Gesamtfläche: 49.993 qm)

Sowie zum anderen in Bezug auf den Waldausgleich und naturschutzrechtlichen Ausgleich auf Dülmener Stadtgebiet:

- Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 32, Flurstück 26 (Gesamtfläche: 55.764 qm)

Die genauen Geltungsbereiche beider externen Kompensationsflächen sind den beigefügten Übersichtsplänen durch eine grüne Schraffierung zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs

Der Bebauungsplanentwurf, der dazugehörige Begründungsentwurf mit Umweltbericht sowie die Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

28.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Umweltbericht (öKon GmbH, Münster vom 25.10.2018)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes der Schutzgüter
 - Mensch (z.B. Verlust von Naherholungsraum),
 - Naturhaushalt und Landschaftsbild (z.B. Umwandlung der Waldfläche),
 - Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (z.B. betroffene Arten und Biotope),
 - Fläche / Boden (z.B. vorhandene Bodentypen, Nutzung des Bodenaushubs)
 - Wasser (z.B. Auswirkungen auf das Grundwasser, Wasserschutzgebiet),
 - Klima / Luft (z.B. kleinklimatische Auswirkungen durch Versiegelung),
 - Landschaft, Kultur-/Sachgüter (z.B. Waldbestand und Landschaftsschutz)

vor und nach der angestrebten Planung sowie deren Wechselwirkungen untereinander und Aussagen zu geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

- Insbesondere werden Aussagen zu den Themen Artenschutz, Immissionsschutz, Kompensation der Eingriffe in Natur und Landschaft (auch Waldausgleich), Altlasten und Bodendenkmäler getroffen

Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Fachbeiträge:

Artenschutzrechtliche Prüfung (öKon GmbH, Münster vom 25.10.2018)

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und umfassende Untersuchungen zur potenziellen Betroffenheit planungsrelevanter Arten (u.a. Brutvogelkartierung, Fledermauskartierung, Erfassung von Amphibien und Reptilien)
- Benennung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen, die im Bebauungsplan aufgenommen wurden und umgesetzt werden müssen
- Primär betroffene Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche/Boden

Flora-Fauna-Habitat -/ Vogelschutzgebiet-Verträglichkeitsstudie (kurz FFH- / VSG- Verträglichkeitsstudie) (öKon GmbH, Münster vom 25.10.2018)

- Durch die räumliche Nähe zu den europäischen Schutzgebieten FFH-Gebiet „Teiche in der Heubachniederung“ (DE-4109-301) im Westen und VSG „Heubachniederung, Lavesumer Bruch und Borkenberge“ (DE-4108-401) im Norden und Nordosten wird die Pflicht zur FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ausgelöst
- Prüfung, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen der europäischen Schutzgebiete vereinbar ist (u.a. Durchführung einer Beeinträchtigungsprognose, Vorgabe zu konfliktmindernden Maßnahmen in Bezug auf bestimmte Fledermausarten und Stare)
- Primär betroffene Umweltbelange: Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche/Boden, Landschaft

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.01.18
 - o Umgang mit möglichen Kampfmittelfunden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52 vom 15.02.18
 - o Grundwassernutzung, Umgang mit schutzwürdigen Böden
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53 vom 19.02.18
 - o Störfallanlagen in der Umgebung
- Stellungnahme der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54 vom 22.02.18
 - o Wasserschutzgebietsverordnung, Grundwasserschutz
- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen als Untere Bodenschutzbehörde (1), Untere Naturschutzbehörde (2), Untere Wasserbehörde (3) und als Gesundheitsamt (4) vom 01.03.18
 - o (1): Verlust von kulturellem Erbe (Bodentyp Plaggenesch), DIN-Normen zum Umgang mit Boden
 - o (2): FFH-/VSG-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Pflanzstandorte, Waldumwandlung, Besucherlenkung
 - o (3): Wasserschutz, Entwässerung
 - o (4): Trinkwasserversorgung, Abfallbehälter

- Stellungnahme der AG der Naturschutzverbände im Kreis Recklinghausen vom 06.03.18
 - o FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzprüfung, Eingriffsbilanzierung, Naturschutz, Betretungsverbote von sensiblen Schutzbereichen
- Stellungnahme vom Landesbetrieb Wald und Holz NRW vom 22.02.18
 - o Waldumwandlungsverfahren
- Stellungnahme vom LWL – Archäologie für Westfalen vom 16.02.18
 - o Umgang mit Bodendenkmälern (Fossilien)

Es wird weiterhin auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

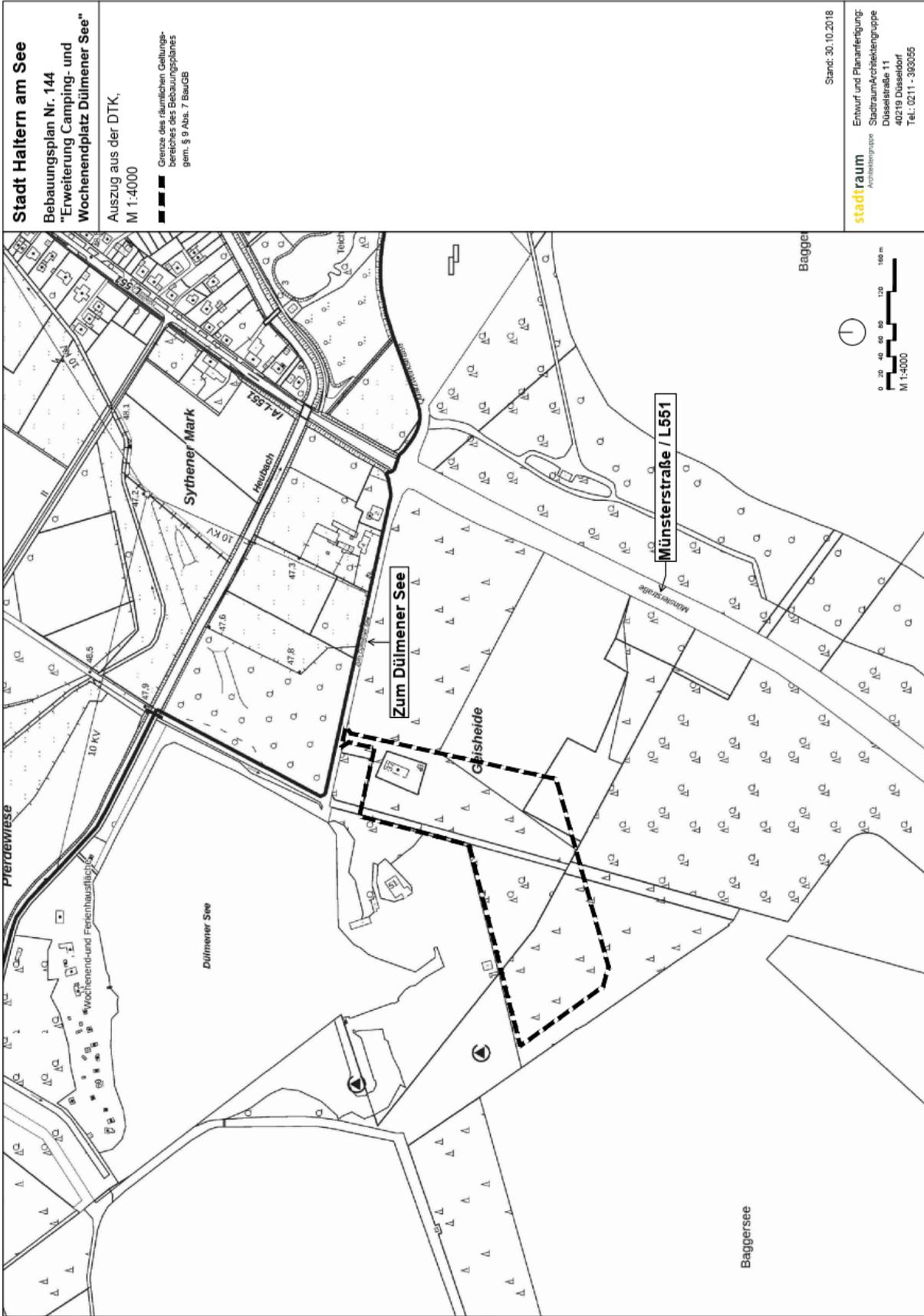
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 10.01.2019
Der Bürgermeister

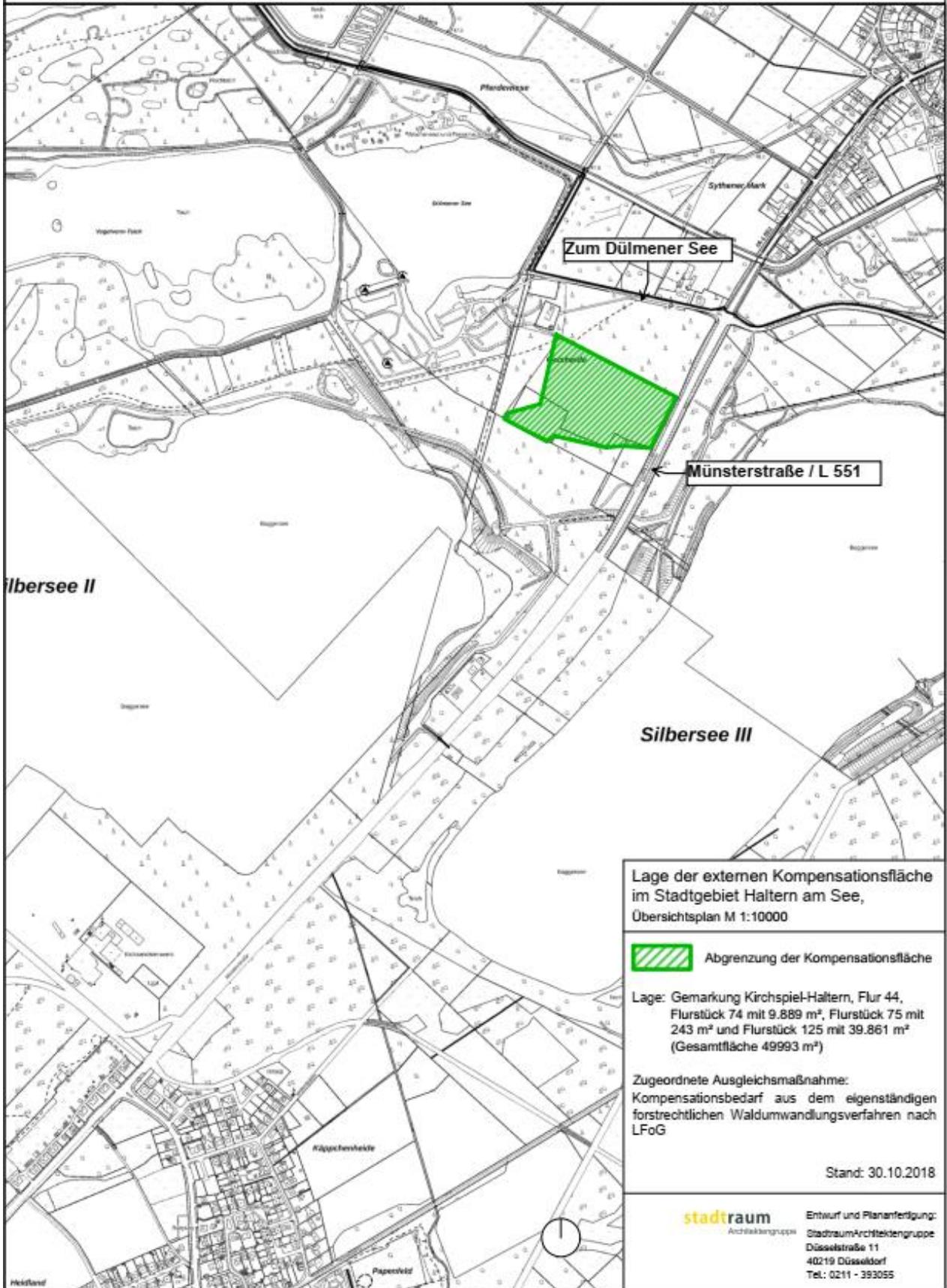
gez.

Klimpel

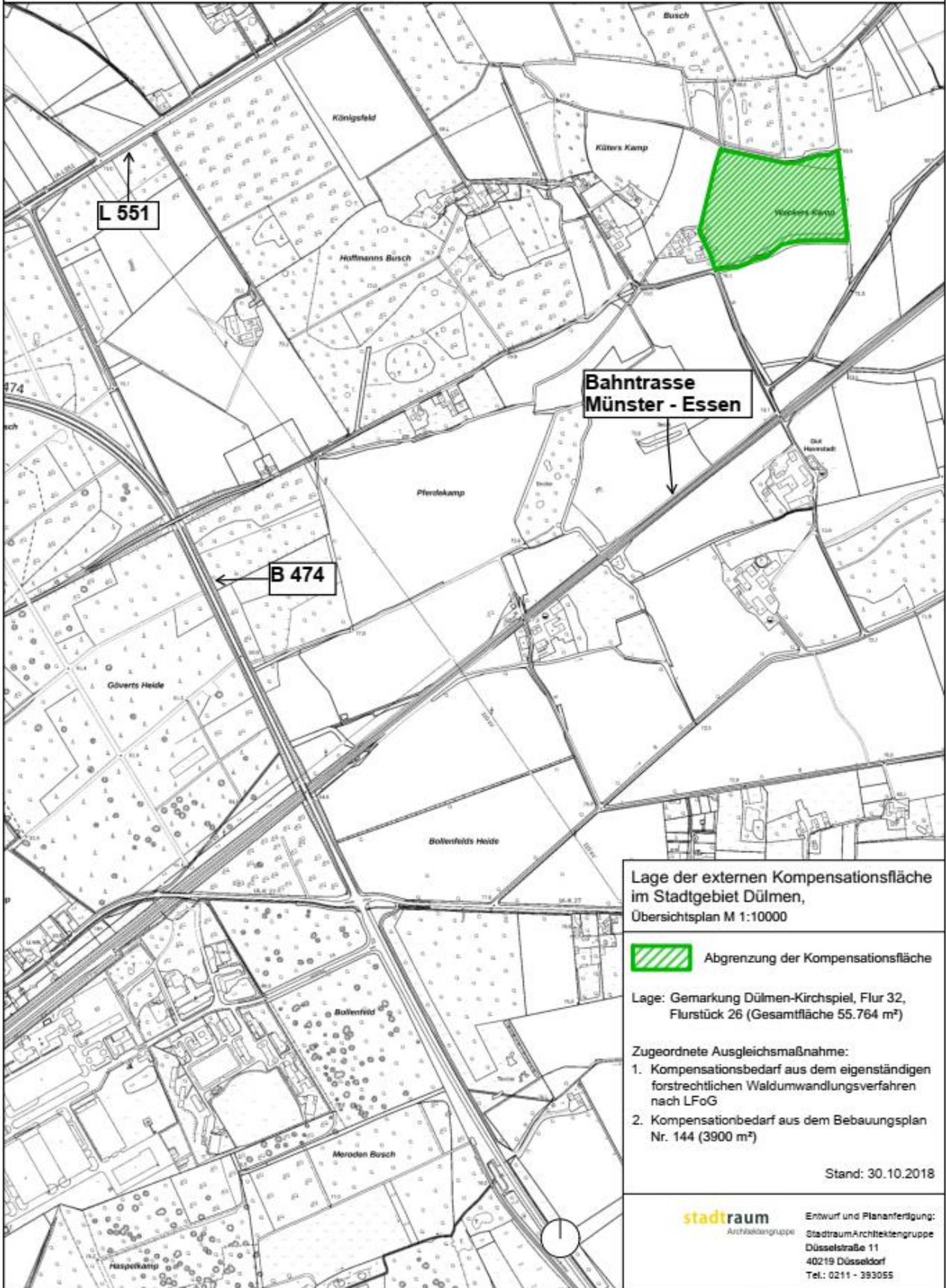
Anlage: Übersichtspläne



Stadt Haltern am See
Bebauungsplan Nr. 144 "Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See"



Stadt Haltern am See
Bebauungsplan Nr. 144 "Erweiterung Camping- und Wochenendplatz Dülmener See"



BEKANNTMACHUNG

Erlass einer Satzung gem. § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) für den Bereich „Lochtrup“ in Haltern am See im Ortsteil Lavesum

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 29.11.2018 zum o. g. Satzungsverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Haltern am See nimmt das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung zur Kenntnis und beschließt die öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.“

Anlass und Ziel

Gemäß § 35 Abs. 6 BauGB kann die Gemeinde für bebaute Bereiche im Außenbereich, die nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt sind und in denen eine Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist, durch Satzung bestimmen, dass den Vorhaben im Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB („sonstige Vorhaben“) nicht entgegen gehalten werden kann, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 05.04.2016 einen Bürgerantrag von Anwohnern der Ortslage Lochtrup vom 07.03.2016 an den Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss verwiesen (Drucks.-Nr.: 16/038). Der StEUA hat in seiner Sitzung am 22.09.2016 über den Antrag beraten und die Verwaltung mit der weiteren Prüfung beauftragt.

Im Ergebnis ist u.a. festzuhalten, dass der Bereich nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt ist und bereits Wohnbebauung von einigem Gewicht vorhanden ist. Diese und die weiteren Voraussetzungen zum Erlass einer Außenbereichssatzung sind somit gegeben.

Die Satzung dient der Sicherung der Bestandsbebauung sowie der maßvollen Erweiterung durch Anbauten und einzelne neue Gebäude. Die Satzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar.

Eine frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit/Behörden und TÖB hat in der Zeit vom 10.04.2017 bis 12.05.2017 stattgefunden. Am 31.01.2018 wurde zudem eine Anwohnerversammlung durchgeführt.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 6.3 ha, liegt an den westlichen Siedlungsausläufern des Ortsteiles Lavesum und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten und Westen durch landwirtschaftlich genutzte Flächen
- im Süden durch die Rekener Straße (L652) und
- im Norden durch Bestandsbebauung

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.000 (im Original) durch eine gestrichelte Linie vorgenommen.

Die Erschließung des Geltungsbereiches erfolgt von der Rekener Straße (L 652) über die Lochtruper Straße und die Buchenstraße.

Bestehendes Planungsrecht

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Haltern am See ist der Geltungsbereich der Satzung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Satzungs-Entwurf, der Satzungsplan-Entwurf und die dazugehörige Begründung sowie vorhandene Fachgutachten werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

28.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – **unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung** abrufbar.

Hinweise

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Es liegen folgende **umweltbezogene Informationen** vor:

Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe 1), öKon GmbH, Münster vom 09.02.2018

- Prüfung möglicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Abschätzung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen

Zudem liegen folgende **umweltrelevante Stellungnahmen** aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB vor:

- Stellungnahmen der Öffentlichkeit (div.)
 - o Umgang mit verkehrlicher und entwässerungstechnischer Erschließung
 - o Sensibilität des Orts- und Landschaftsbildes
 - o Sensibilität von Flora/Fauna im Satzungsbereich

- Artenschutz und Habitatausstattung, (u.a. Fledermausvorkommen und Steinkauz Bruten)
- Stellungnahme der Bezirksregierung Arnsberg vom 03.05.17
 - Kampfmittel, Luftbilddauswertung
- Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 22.05.17 und des Naturschutzbeirates (NB) vom 23.04.17
 - Landschaftsplan, Kulturlandschaft
 - Landschaftsschutz, naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, Artenschutz
 - Entwässerungstechnische Erschließung
 - Schutzwürdigkeit der Böden
- Stellungnahme FB Wirtschaftsbetriebe vom 11.05.17
 - Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

Es wird weiterhin auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

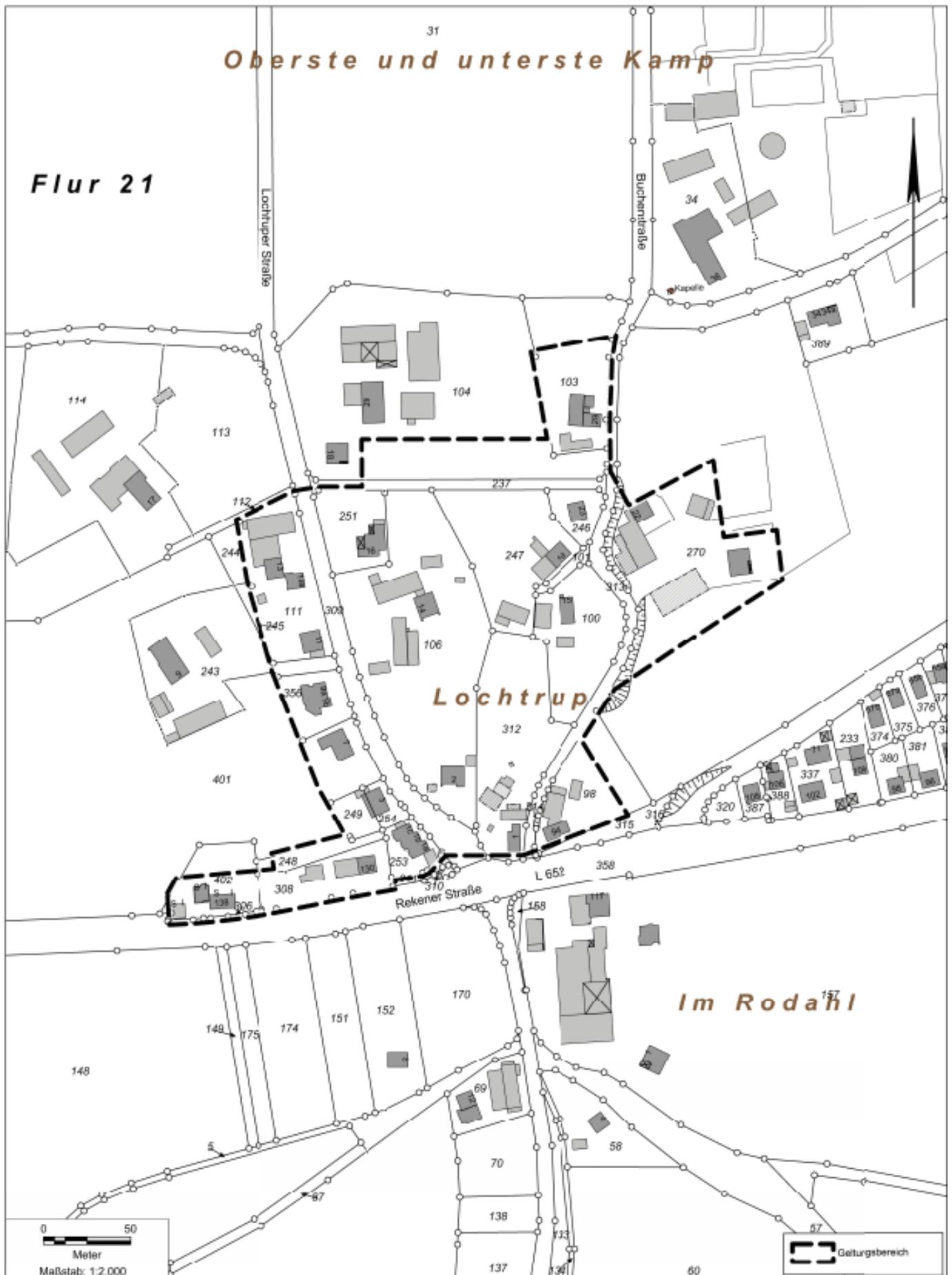
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 14.01.2019
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel

Anlage: Übersichtsplan



B e k a n n t m a c h u n g

Planfeststellung für den Neubau einer ca. 23 km langen Erdgastransportleitung DN 600, DP 70, der Thyssengas GmbH vom Übergabepunkt an der bestehenden Erdgasleitung in Datteln (Hachhausen) bis zum Heizkraftwerk der STEAG in Herne

Erörterungstermin

- Anhörungsverfahren -

Die Bezirksregierung Münster führt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für o.a. Baumaßnahme gemäß §§ 43 ff. des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) in Verbindung mit § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen **Erörterungstermin** durch.

Die Erörterung findet statt **vom 29. bis 30. Januar 2019 im Veranstaltungszentrum, Gysenberg GmbH, Am Revierpark 40, 44627 Herne.**

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen nach folgender **Tagesordnung** erörtert:

Dienstag, 29. Januar 2019

10:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange**

14:00 - 16:00 Uhr **Fortsetzung der Erörterung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen**

Mittwoch, 30. Januar 2019

10:00 - 13:00 Uhr **Erörterung der Einwendungen Privater**

und

14:00 - 16:00 Uhr

Der Zeitbedarf für die Behandlung der einzelnen Tagesordnungspunkte kann nicht abgeschätzt werden. Eine Verlängerung der Erörterung über 16:00 Uhr hinaus ist daher möglich.

In dem Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Der Verhandlungsleiter kann Zuhörer, insbesondere Vertreter der Medien zulassen, wenn kein Verfahrensteilnehmer bzw. Teilnahmeberechtigter widerspricht. Teilnahmeberechtigt sind nachfolgend genannte Privatpersonen:

- **Einwender/innen** (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift fristgerecht Einwendungen erhoben haben),
- **Betroffene** (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden), sowie deren
- **gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte und Sachbeistände** (Bevollmächtigte haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben)
- **Vertreter/innen** der am Verfahren beteiligten Behörden und Verbände.

Kosten, die durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss des Erörterungstermins beendet ist.

Die fristgerecht eingegangenen Einwendungen werden auch dann im weiteren Verfahren berücksichtigt, wenn der/die Einwender/in nicht am Erörterungstermin teilnimmt.

Zur zusätzlichen Information sind der Bekanntmachungstext, die detaillierte Tagesordnung und ein Informationsblatt zum Erörterungstermin im Internet – www.brms.nrw.de/go/verfahren > Planfeststellungsverfahren Gasleitung Datteln - Herne – ab dem 14.01.2019 einzusehen und abrufbar.

Stadt Haltern am See
Der Bürgermeister

gez.

Klimpel